

30.10.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Siebtes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

A Problem

Gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bedarf es vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage grundsätzlich der Durchführung eines Vorverfahrens, des sogenannten Widerspruchsverfahrens. Der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber hat allerdings von der Möglichkeit in § 68 Absatz 1 Satz 2 VwGO Gebrauch gemacht, von diesem Grundsatz abzuweichen. Gemäß § 110 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) ist für die meisten Sachgebiete das behördliche Vorverfahren vor der Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage ausgesetzt.

In § 110 Absatz 1 Satz 1 JustG NRW ist geregelt, dass es vor Erhebung einer Anfechtungsklage keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren bedarf. § 110 Absatz 2 JustG NRW nimmt bestimmte Regelungsgegenstände von diesem Grundsatz aus. Nach § 110 Absatz 3 Satz 1 JustG NRW ist ein Vorverfahren abweichend von § 110 Absatz 1 Satz 1 JustG NRW auch durchzuführen, wenn sich ein im Verwaltungsverfahren nicht beteiligter Dritter gegen den Erlass eines einen anderen begünstigenden Verwaltungsaktes wendet. Allerdings bestimmt § 110 Absatz 3 Satz 2 JustG NRW im Wege der Rückausnahme für bestimmte Sachbereiche Anfechtungsklagen Dritter die Anwendbarkeit des § 110 Absatz 1 Satz 1 JustG NRW und damit die Entbehrlichkeit der Durchführung eines Vorverfahrens. Dies gilt zum Beispiel für fast alle Entscheidungen der Bezirksregierungen oder bei Entscheidungen der Bauaufsichts- und Baugenehmigungsbehörden. Die Ausnahme von der Entbehrlichkeit des Widerspruchsverfahrens für am Verfahren nicht beteiligte Dritte in § 110 Absatz 3 Satz 1 JustG NRW soll sicherstellen, dass das Vorverfahren Dritten, die am Verfahren bislang nicht beteiligt waren, zum Schutz ihrer subjektiv-öffentlichen Rechte grundsätzlich weiterhin offensteht. Zu den nicht am Verwaltungsverfahren beteiligten Dritten gehören auch die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Umweltvereinigungen, die gegen in § 1 UmwRG genannten Entscheidungen Rechtsbehelfe einlegen können, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen.

Mit der ursprünglich durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau (LT-Drs. 14/4199) in § 6 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO) eingeführten und später in das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen überführten (LT-Drs. 14/9736) zeitlich befristeten Abschaffung des Widerspruchsverfahrens für die meisten Verwaltungsbereiche verfolgte der Landesgesetzgeber die Ziele, das Anhörungsverfahren zu stärken, die Qualität der Ausgangsbescheide zu verbessern, die Bürgerinnen und Bürger früher und umfassender in diese Verfahren einzubeziehen und die Verwaltungsverfahren insgesamt zu vereinfachen und zu beschleunigen. Gleichzeitig sollte hierdurch auch der Verwaltungsaufwand reduziert werden.

Datum des Originals: 29.10.2024/Ausgegeben: 31.10.2024

Nach Evaluierung der Reform wurde die sodann in § 110 JustG NRW befristet vorgenommene überwiegende Abschaffung des Widerspruchsverfahrens mit Gesetz vom 9. Dezember 2014 (LT-Drs. 16/6089) in eine dauerhafte Regelung überführt, jedoch um weitere Ausnahmen aus Verwaltungsbereichen mit überwiegend sozialrechtlicher Prägung oder verfahrensrechtlichen Besonderheiten erweitert.

Für Genehmigungsentscheidungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz entfällt derzeit für bereits im Genehmigungsverfahren beteiligte Dritte gemäß § 110 Absatz 1 Satz 1 VwGO das Erfordernis, vor Erhebung einer Klage ein Vorverfahren durchzuführen. Hinsichtlich der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens vor Erhebung einer Anfechtungsklage durch am Verfahren nicht beteiligte Dritte gilt dagegen derzeit beispielhaft für den praktisch besonders relevanten Anwendungsbereich der Genehmigung von Windenergieanlagen ein uneinheitliches Regelungssystem:

Für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Zuständig für die Genehmigungen nach dem BImSchG sind in Bezug auf Windenergieanlagen grundsätzlich die Kreise und kreisfreien Städte als untere Umweltschutzbehörden (§ 1 Absatz 1, 2 Nr. 3, Absatz 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU NRW). Hier müssen am Verfahren nicht beteiligte Dritte gemäß § 110 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 1 Satz 1 JustG NRW vor Erhebung der Anfechtungsklage ein Widerspruchsverfahren durchführen.

Für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 50 Metern bedarf es lediglich einer Baugenehmigung, für die die Baugenehmigungsbehörden zuständig sind. Damit fällt diese Anlagenkategorie unter den Rückausnahmetatbestand des § 110 Absatz 3 Satz 2 Nr. 7 JustG NRW, sodass die Durchführung eines Vorverfahrens auch bei nicht beteiligten Dritten entbehrlich ist.

In – auch zahlenmäßigen – Ausnahmefällen sind wegen der besonderen Bedeutung der Windenergieanlage (wegen der Verbindung mit anderen Anlagen oder weil die Anlage durch die Kommune betrieben wird) die Bezirksregierungen als obere Umweltschutzbehörden für die Erteilung der Genehmigungen zuständig (§ 2 i.V.m. Anhang I und § 3 ZustVU). Auch gegen diese Kategorie von Genehmigungen findet ein Vorverfahren gemäß § 110 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 JustG NRW auch bei nicht beteiligten Dritten nicht statt.

Sowohl bei Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden, als auch bei von der Bezirksregierung erlassenen Verwaltungsakten ist somit die Durchführung eines Vorverfahrens vor Erhebung der Klage entbehrlich. Nur in Bezug auf Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern, für deren Genehmigung die Kreise und kreisfreien Städte zuständig sind, und sofern die Dritten im Verfahren noch nicht beteiligt wurden, ist vor Klageerhebung ein Vorverfahren durchzuführen. Die unterschiedliche Regelung des Erfordernisses des statthaften Rechtsbehelfs führt zu einem Wertungswiderspruch. Es besteht kein sachlicher Grund, den Rechtsschutz von Dritten gegen Windenergieanlagen je nach Größe und Genehmigungsbehörde unterschiedlich auszugestalten.

Auch für sonstige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsentscheidungen besteht kein umfassender Ausschluss für im Vorverfahren nicht beteiligte Dritte. Generell dürfte das Widerspruchsverfahren für Anlagen, die nach Maßgabe der 4. BImSchV (noch) keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, sondern lediglich einer Baugenehmigung bedürfen (§ 110 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 JustG NRW), entbehrlich sein. Zu den immissionsschutzrechtlich relevanten Anlagen, zu denen hingegen ein Widerspruchsverfahren zu führen ist, gehören auch Anlagen, an deren beschleunigter Errichtung auch zur klimaneutralen Transformation der

Wirtschaft ein hohes öffentliches Interesse besteht, insbesondere: ein Teil der Feuerungsanlagen nach Maßgabe der Nr. 1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, Biogasanlagen nach Maßgabe der Nr. 1.15 und 1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, ein Teil der Lageranlagen nach Nr. 9 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie ein Teil der Abfallbehandlungsanlagen nach Maßgabe der Nr. 8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Allgemein können Verfahren dadurch verzögert werden, dass bisher nach § 110 Absatz 3 Satz 1 JustG NRW nur Dritte ein Vorverfahren durchführen müssen, die am Verwaltungsverfahren zuvor nicht beteiligt waren. Wenn eine Genehmigungsentscheidung von im Verwaltungsverfahren beteiligten Dritten einerseits und von „sonstigen Dritten“ andererseits angefochten wird, führt dies zu einem zeitlichen Auseinanderfallen der Klageverfahren, da die einen unmittelbar Klage erheben können oder müssen, die anderen aber zunächst ein Vorverfahren durchzuführen haben. In der Regel werden aus Praktikabilitätsgründen solche Parallelverfahren gemeinsam erörtert und - gegebenenfalls - entschieden. Nimmt das Vorverfahren eine längere Zeit in Anspruch, kann dies zur Verzögerung der „widerspruchsfreien“ Klageverfahren führen.

Der Klimawandel erfordert einen beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien und der entsprechenden Infrastruktur. In der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 wurde der „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ beschlossen. Vorgesehen ist u.a., dass die Länder bei Rechtsschutzverfahren im Rahmen ihrer Ausführungsgesetze zur Verwaltungsgerichtsordnung Möglichkeiten einräumen, bei bestimmten Regelungsgegenständen, deren Umweltauswirkungen systematisch und berechenbar sind, mangels erwartbarer neuer Erkenntnisse oder Ergebnisse auf ein Widerspruchsverfahren zu verzichten. Die Durchführung von Widerspruchsverfahren bindet in erheblichem Maße personelle Ressourcen bei den Immissionsschutzbehörden, die für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge fehlen.

B Lösung

Die Einführung des neuen § 110 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 JustG NRW dient der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, indem für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen die bisher zum Teil noch bestehende Verpflichtung zur Durchführung eines Vorverfahrens vor Klageerhebung abgeschafft wird. Zugleich wird der dargestellten Uneinheitlichkeit der Erfordernisse von Vorverfahren bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen durch die Abschaffung des Drittwiderspruchsverfahrens abgeholfen.

Es entsteht zudem Rechtssicherheit im Hinblick auf die Notwendigkeit der Durchführung eines Vorverfahrens, da die bisher in einzelnen Fällen gegebenenfalls noch erforderliche Abgrenzung, ob Dritte im Sinne des § 110 Absatz 3 Satz 1 JustG NRW „im Verwaltungsverfahren nicht beteiligt“ worden sind, entfällt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Justiz. Beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Kreise und kreisfreien Städte, die bisher als untere Umweltschutzbehörden die Widersprüche von am Verwaltungsverfahren nicht beteiligten Dritten in Bezug auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungen bearbeitet haben, werden durch die Abschaffung des Drittwiderspruchsverfahrens in personeller Hinsicht entlastet.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens für am Verwaltungsverfahren nicht beteiligte Dritte führt unter Berücksichtigung bisheriger praktischer Erfahrungen insgesamt zu einer Kostenentlastung der Rechtsschutzsuchenden. Zwar entfällt das im Vergleich zum Klageverfahren in der Regel kostengünstigere Widerspruchsverfahren. Nach den bisherigen praktischen Erfahrungen wird in den entsprechenden Fallkonstellationen jedoch ohnehin regelmäßig der Klageweg bestritten, sodass in einer Gesamtschau die Kosten Rechtsschutzsuchender verringert werden.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Die für die Transformation der Wirtschaft, insbesondere des Energiesystems, erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden vereinfacht und beschleunigt.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Keine.

L Befristung

Als Änderungsgesetz bedarf das Gesetz keiner eigenen Befristung.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Siebtens Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. September 2024 (GV. NRW. S. 635) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW)

§ 110

Absehen vom Vorverfahren, Ausnahmen

(1) Vor Erhebung einer Anfechtungsklage bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht. Für die Verpflichtungsklage gilt abweichend von § 68 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung Satz 1 entsprechend. Für Verwaltungsakte, die auf Grund einer Rechtsgrundlage im Sinne von § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) auch in Verbindung mit § 3 beziehungsweise auf Grund von § 4 des Straßenreinigungsgesetzes NRW vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12) erlassen werden oder deren Erlass abgelehnt wird, und für Verwaltungsakte im Bereich der von den Gemeinden zu erhebenden Realsteuern bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung nicht, wenn der Verwaltungsakt oder die Ablehnung der Vornahme des Verwaltungsaktes während des Zeitraums vom 1. November 2007 bis 31. Dezember 2015 bekannt gegeben worden ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 gilt nicht für den Erlass oder die Ablehnung der Vornahme von Verwaltungsakten,

1. hinsichtlich derer Bundesrecht oder das Recht der Europäischen Union die Durchführung eines Vorverfahrens vorschreiben,
2. denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt,
3. im Bereich des
 - a) Schulrechts, soweit sie von Schulen erlassen werden,
 - b) Ausbildungs-, Studien- und Graduiertenförderungsrechts, soweit sie von bei staatlichen Hochschulen oder bei Studentenwerken eingerichteten Ämtern für Ausbildungsförderung erlassen werden,
4. die vom Westdeutschen Rundfunk Köln oder dem „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ erlassen werden,
5. die von den Vollstreckungsbehörden nach § 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW erlassen werden,
6. die auf Grund einer Rechtsgrundlage im Sinne von § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), auch in Verbindung mit § 3 beziehungsweise auf Grund von § 4 des Straßenreinigungsgesetzes NRW vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706; ber. 1976 S. 12), in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden,
7. im Bereich der von den Gemeinden zu erhebenden Realsteuern,
8. die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446) in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden,
9. die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen erlassen werden,
10. die im Bereich des Pflegegeldrechts erlassen werden,
11. die im Bereich des Wohngeldrechts erlassen werden,

12. die auf Grund § 9 Absatz 1 Nummer 4, §§ 13 bis 15 oder § 18 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772) in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden,

in den jeweils geltenden Fassungen, erlassen werden.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren auch dann, wenn eine oberste Landesbehörde den Verwaltungsakt erlassen oder den Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt hat. Satz 1 gilt auch für Nebenbestimmungen sowie Vollstreckungs- und Kostenentscheidungen zu den genannten Verwaltungsakten.

1. § 110 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. bei Entscheidungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,“

- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 3 bis 9.

(3) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf im Verwaltungsverfahren nicht beteiligte Dritte, die sich gegen den Erlass eines einen anderen begünstigenden Verwaltungsaktes wenden. Absatz 1 Satz 1 findet Anwendung,

1. wenn der Verwaltungsakt von einer Bezirksregierung erlassen worden ist, es sei denn, er ist auf dem Gebiet der Krankenhausplanung und -finanzierung ergangen,
2. bei Entscheidungen nach dem Arbeitsschutzgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
3. bei Entscheidungen nach der Gewerbeordnung und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
4. bei Entscheidungen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
5. bei Entscheidungen nach dem Arbeitszeitgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
6. bei Entscheidungen nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,

7. bei Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden und der Baugenehmigungsbehörden,
8. bei Entscheidungen nach dem Gaststättengesetz und der dazu ergangenen Rechtsverordnung.

(4) Soweit landesgesetzliche Bestimmungen die Durchführung eines Vorverfahrens in sonstigen Bereichen vorsehen, bleiben diese Bestimmungen unberührt.

2. Dem § 133 wird folgender Absatz 4 angefügt:

§ 133 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Für bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1066) beantragte Auseinandersetzungen gemäß den §§ 80 bis 86 ist das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) in seiner bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) § 109 ist in den Verfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, die vor dem 1. Januar 2019 anhängig gemacht worden sind, in seiner bis dahin geltenden Fassung anzuwenden. § 109a ist nicht anzuwenden auf Rechtsvorschriften, die vor dem 1. Januar 2019 bekannt gemacht worden sind.

„(4) Auf Verwaltungsakte im Sinne des § 110 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bekannt gegeben worden sind, findet das bis einschließlich [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltende Recht weiter Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt mit der flächendeckenden Abschaffung des Vorverfahrens vor einer gerichtlichen Klage von Drittbetroffenen („Dritt widerspruchsverfahren“) bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, zu denen derzeit vor allem Genehmigungsverfahren bezüglich Windenergieanlagen gehören, zu einer Verkürzung der behördlichen Verfahren und damit insgesamt zu einer Verfahrensbeschleunigung bei. So wird dem durch den Klimawandel gesteigerten Erfordernis eines beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien und der entsprechenden Infrastruktur Rechnung getragen.

Gleichzeitig werden die Umweltschutzbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten entlastet, da die personellen Ressourcen nicht mehr für zeitaufwändige Widerspruchsverfahren eingesetzt werden müssen, sondern zur schnelleren Bearbeitung der Genehmigungsverfahren eingesetzt werden können.

Der Gesetzentwurf sorgt für eine Verfahrensvereinheitlichung, indem hinsichtlich der Erforderlichkeit der Durchführung eines Vorverfahrens jedenfalls hinsichtlich Windenergieanlagen nicht mehr zwischen verschiedenen Anlagengrößen unterschieden wird. Die Genehmigungen von Windenergieanlagen werden so in Zukunft unabhängig von ihrer Größe und der zuständigen Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Rechtsschutzmöglichkeiten gleichbehandelt. Hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen allgemein wird Rechtsklarheit dahingehend geschaffen, dass im Rahmen der Zulässigkeit einer Klage hinsichtlich der Erforderlichkeit eines vorherigen Vorverfahrens nicht mehr danach abgegrenzt werden muss, ob der Kläger ein Dritter ist, der im Sinne des § 110 Absatz 3 Satz 1 JustG NRW „im Verwaltungsverfahren nicht beteiligt“ worden ist. Hierdurch wird auch Verzögerungspotenzial vermieden, das besteht, wenn am Verfahren beteiligte und nicht beteiligte Dritte gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorgehen möchten.

B Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des § 110 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen):

Zu Nummer 1 Buchstabe a):

Gemäß der in § 110 Absatz 3 Satz 2 JustG NRW neu eingefügten Nummer 2 wird für Entscheidungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen von der Notwendigkeit der Durchführung eines Vorverfahrens nach § 68 Absatz 1 Satz 1 VwGO abgesehen. Die Regelung erfolgt in § 110 Absatz 3 Satz 2 JustG NRW, da nach geltendem Recht nur noch bei nicht am Verfahren beteiligten Dritten die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens erforderlich ist und hiervon wiederum für sämtliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einheitlich im Wege der Rückausnahme abgewichen werden soll.

Dabei ist zur Bestimmung der Eigenschaft als am Verfahren nicht beteiligter Dritte der Beteiligtenbegriff des § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) heranzuziehen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 5. Oktober 2010 – 8 B 817/10 -, juris Rn. 15; VG Minden, Urteil vom 25. September 2013 – 11 K 1779/12 -, juris Rn. 22 ff.). Danach sind Beteiligte nicht nur Antragsteller und Antragsgegner (§ 13 Absatz 1 Nummer 1 VwVfG NRW), sondern auch diejenigen, die von der Behörde – von Amts wegen oder auf Antrag – zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind, weil deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können oder weil der Ausgang des Verfahrens

rechtsgestaltende Wirkung für sie hat (§ 13 Absatz 1 Nummer 4 i.V.m. § 13 Absatz 2 VwVfG NRW). Die Hinzuziehung setzt einen konstitutiven Heranziehungsakt der Behörde voraus. Daneben ist die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens im förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – die sogenannte Öffentlichkeitsbeteiligung – eine spezialgesetzliche Ausformung der Beteiligung Dritter i.S.d. § 110 Absatz 3 Satz 1 JustG NRW (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 8. März 2024 – 8 B 1206/23.AK –, juris Rn. 23). Das bedeutet, dass nach der bisherigen Regelung des § 110 Absatz 3 Satz 1 JustG NRW nur solche Rechtsschutzsuchenden vor Erhebung einer Klage Widerspruch einlegen mussten, die weder durch die Behörden als Beteiligte nach § 13 VwVfG NRW zum Verwaltungsverfahren hinzugezogen worden sind, noch die Gelegenheit hatten, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Absatz 3 Satz 1 BImSchG Einwendungen vorzutragen. Die in einzelnen Fällen der Erteilung immissionsschutzrechtlicher (Änderungs-)Genehmigungen für Anlagen im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG bisher gegebenenfalls noch erforderliche Abgrenzung, ob ein Dritter im Sinne des § 110 Absatz 3 Satz 1 JustG NRW „im Verwaltungsverfahren nicht beteiligt“ worden ist, wird damit entbehrlich. Durch die umfassende und allgemein gehaltene Formulierung der neuen Vorschrift wird einer erneuten Situation des Auseinanderfallens von Rechtsschutzmöglichkeiten vorgebeugt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (Übergangsregelung):

§ 133 Abs. 4 JustG NRW wird als Übergangsregelung aufgenommen. Verwaltungsakte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt gegeben worden sind, sind nach dem bis zum Inkrafttreten geltenden Recht zu behandeln. Eine in einem solchen Verwaltungsakt erteilte Rechtsbehelfsbelehrung bleibt wirksam. Bereits anhängige Widerspruchsverfahren sind weiterzuführen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.